



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 29

Freitag, den 22. Dezember 2017

Nummer 51

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
379	Niederschrift über die 17. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ... 3
380	Öffentliche Ausschreibung der Stadt Schlüchtern nach VOB/A 9
381	Außerordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Hohenzell 11
382	Sechste Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung 12
383	Achte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung 12
384	Zweite Nachtragssatzung Zur Gebührensatzung der Stadt Schlüchtern über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen, des Schulkinderhauses (CJD Schloss Hausen) sowie der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes 14
385	Satzung der Stadt Schlüchtern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle Schlüchtern 15
386	Entschädigungssatzung der Stadt Schlüchtern 18
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
387	Eingeschränkte Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel 21
388	Sprechstunden des Versorgungsamtes 21
389	<u>Unsere Jubilare</u> 21



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das schönste Fest des Jahres steht vor der Tür und das Jahr 2017 geht dem Ende entgegen.

Im Namen des Magistrats der Stadt Schlüchtern möchte ich mich bei allen bedanken, die sich für das Gelingen der Projekte und für unser Zusammenleben in Schlüchtern eingesetzt haben. Desweiteren bedanke ich mich für alle ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten. Ihr Engagement in unseren vielen Vereinen und Gruppen stärkt die Gemeinschaft und fördert das Gemeinwohl. Sie bereichern unsere Stadt und vor allem unsere Ortsteile in Sport, Kultur, Musik und Bildung mit einer Vielzahl von Angeboten und Aktivitäten.

Dankbar bin ich auch für die sehr gute Arbeit unserer Rettungsdienste, die auch an den Feiertagen zu jeder Zeit für unsere Sicherheit in Bereitschaft stehen.

Danke sage ich ebenso allen Gewerbetreibenden, die im Jahr 2017 kräftig investiert haben und unter anderem Ausbildungsplätze schaffen sowie Schlüchtern als Wirtschaftsstandort für die Zukunft sichern.

Ein weiterer Dank gilt allen Beschäftigten unserer Stadt die im jeweiligen Aufgabenbereich ihren Dienst mit Engagement ausüben.

Ihnen allen wünsche ich ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, alles Gute im neuen Jahr, Gesundheit und viel Erfolg.

Ihr

*Matthias Möller
Bürgermeister*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**379 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 17. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

nach der nach der Gemeindewahl am 06.03.2016, am Montag, dem 11.12.2017, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 11.12.2017

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 30.11.2017 gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 11.12.2017, 19:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Die Tagesordnung ist am 01.12.2017 zugestellt und am gleichen Tag im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 48/2017 veröffentlicht worden.

Erschienen waren 31 Stadtverordnete und 7 Mitglieder des Magistrates.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit wurde von dem Vorsitzenden festgestellt.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Auf Antrag des Stadtverordneten Neuroth wurden die ursprüngliche Tagesordnungspunkte 5, 9, 10 und 11 in Block B behandelt.

1. Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2017 wurde durch die Stadtverordnete Kirst gegeben.

2. Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Es lagen keine Unterrichtungspunkte vor.

3. Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern**1. Anfrage der BBB-Fraktion vom 24.11.2017 betr. Neubaugebiet „Brunkenberg“**

1. Liegen die Gutachten zum geplanten Neubaugebiet vor?
2. Wenn ja, haben die Gutachter Bedenken hinsichtlich der Topographie und Geologie formuliert?
3. Sind unter Naturschutz stehende Pflanzen und Tiere festgestellt worden?
4. Welche Einflüsse haben die KVA Leitungen?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Die Antwort erfolgt in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

2. Anfrage der BBB-Fraktion vom 24.11.2017 betr. Stiftungen im Stadtgebiet

1. Wie viel Stiftungen im Stadtgebiet Schlüchtern gibt es derzeit?
2. Welchen Stiftungszweck haben diese?
3. Mit welchem Kapital sind diese Stiftungen ausgestattet?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Stiftungsinformationen sind öffentlich einsehbar im zentralen elektronischen Informationssystem für rechtsfähige Stiftungen beim RP Darmstadt. Die Stadt Schlüchtern ist für diese Angelegenheit nicht zuständig.

Zu 1.: Im Stadtgebiet Schlüchtern gibt es derzeit zwei Stiftungen:

Die Stiftung Ulrich-von-Hutten-Gymnasium und die Stiftung Kloster Schlüchtern

Zu 2.: Die Stiftung Ulrich-von-Hutten-Gymnasium hat als Zweck die Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums über die schulische Ausbildung hinaus.

Die Stiftung Kloster dient zur Förderung kirchlicher, kirchengeschichtlicher, kultureller und mildtätiger Zwecke, die sich überwiegend auf das Kloster selbst beziehen. Daneben erfüllt die Stiftung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die bestehenden Baulastverpflichtungen gegenüber den berechtigten Kirchengemeinden. Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Erhaltung des Klostergebäudes und der Klosterrenterei, durch die Erforschung der Geschichte des Klosters, durch die Veröffentlichung von das Kloster betreffenden Publikationen, durch die Bewirtschaftung des Klosterwaldes sowie durch die Verwaltung der Grundstücke des Klosters.

Zu 3.: Die Höhe des Kapitals ist nicht öffentlich.

3. Anfrage der BBB-Fraktion vom 24.11.2017 betr. Synagoge Schlüchtern

1. Gibt es Planungen des Magistrates zur Nutzung der Synagoge?
2. Wenn ja, an welche Nutzung ist gedacht?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Nein.

Zu 2.: Entfällt.

4. Anfrage der CDU-Fraktion vom 26.11.2017 betr. Obdachlosencontainer

1. Wieviel Personen sind dauerhaft in der Obdachlosen-Unterkunft untergebracht?
2. Gab es in den letzten 3 Jahren eine Tendenz?
3. Sind in absehbarer Zeit neue Container erforderlich?
4. Bleibt der jetzige Standort der Container bestehen?

Die Anfrage der CDU-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Zur Zeit leben 10 Personen in der Wohncontaineranlage in 36381 Schlüchtern Innenstadt, Am Reitstück 9.

Zu 2.: In den letzten drei Jahren ist die Zahl der Obdachlosen stetig steigend.

Zu 3.: Neue Wohncontainer sind erforderlich und bereits im Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt. Es wurden 100.000,00 € eingestellt.

Zu 4.: Aktuell ist keine Änderung des Containerstandortes geplant.

5. Anfrage der BBB-Fraktion vom 01.11.2017 (Anlage 3.9 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.11.2017) betr. Erweiterungsbaumaßnahmen des Discounters „LIDL“

Seit Juli 2017 sind die Erweiterungsbaumaßnahmen vom Discounter „LIDL“ (Auf der Landwehr am Reitstück-Gartenstraße) abgeschlossen.

Ist die Vergrößerung der Verkaufsfläche im Einklang mit dem Bebauungsplan der Stadt Schlüchtern erfolgt?

Ist der Stadtverwaltung die Größe der Verkaufsfläche vor den Umbaumaßnahmen bekannt?

Wie groß ist die Verkaufsfläche des Discounters nach den Umbaumaßnahmen?

Ist die Mindestanzahl der verfügbaren Parkplätze mit der jetzigen Verkaufsfläche gegeben?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Die Baumaßnahme auf dem angefragten Grundstück in der Gartenstraße 31 entsprechen den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans "Elmwiesen/Reitstück".

Die Stadt Schlüchtern ist im Rahmen der Bauantragsstellung im Verfahren beteiligt und somit über die Baumaßnahme informiert.

Die Verkaufsfläche wurde um rund 162 m² auf eine Größe von rund 1.005 m² erweitert.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Verkaufsfläche nicht mit der Grundfläche zu verwechseln ist. Die Verkaufsfläche ist regelmäßig weniger als die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes.

Die Anforderungen aus der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Stellplatz- und Ablösesatzung sind hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze eingehalten.

Block A:

4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schlüchtern"

„Die Firma Schüllermann und Partner AG, Dreieich, wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 für den Eigenbetrieb ‚Stadtwerke Schlüchtern‘ beauftragt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	31
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5. Erlass einer Sechsten Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern

„Die Sechste Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 06.09.2011 wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	31
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

6. Erlass einer Achten Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern

„Die Achte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 23.01.2001 in der Fassung der Artikelsatzung vom 18.12.2001 wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 31
 Ablehnung: 0
 Enthaltung: 0

7. Erlass einer Zweiten Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Schlüchtern über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen, des Schulkinderhauses (CJD Schloss Hausen) sowie der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes

„Die zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Schlüchtern über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen, des Schulkinderhauses (CJD Schloss Hausen) sowie der Kindertagesstätten des Behindertenwerkes vom 04.04.2013 wird gemäß beiliegendem Entwurf beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 31
 Ablehnung: 0
 Enthaltung: 0

Block B:

8. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO für Kanal- und Wasserleitungserneuerung in der Haubergstraße in Gundhelm

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gem. § 100 Abs. 2 HGO für das Kalenderjahr überplanmäßige Ausgaben 2017 für die Haubergstraße von insgesamt 926.000 €

Im Einzelnen für die Kanalerneuerung	11.07.01/6242.842852	550.000 €
für die Hausanschlüsse	11.07.01/6285.842855	90.000 €
für die Wassererneuerung	11.03.01/1139.842852	226.000 €
Hausanschlüsse	11.03.01/1139.842855	60.000 €“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 31
 Ablehnung: 0
 Enthaltung: 0

9. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle Schlüchtern

„Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen der Stadthalle Schlüchtern wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 22
 Ablehnung: 0
 Enthaltung: 9

10. Erlass einer neuen Entschädigungssatzung der Stadt Schlüchtern

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde fraktionsübergreifend folgende Änderung im Entwurf der Entschädigungssatzung formuliert:

„§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1,2 und 3 Abs. 1.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 4 pro Jahr begrenzt.
- (3) Gemäß § 36a Abs. 4 HGO erhalten die Fraktionen eine monatliche Erstattung für Ihre Aufwendungen in Höhe von 75,00 €. Diese erhöht sich um 15,00 € monatlich für jedes teilnahmeberechtigte Mitglied (§ 36a Abs. 1 HGO).“

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der im Anhang beigefügten Entschädigungssatzung der Stadt Schlüchtern in der vom Haupt- und Finanzausschuss interfraktionell geänderten Fassung zu.“

Abstimmungsergebnis über den im Haupt- und Finanzausschuss interfraktionell geänderten Beschlussvorschlag:

Zustimmung:	31
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

11. Aktive Kernbereiche in Hessen; hier: Erweiterung des Fördergebiets

„Die Festlegung zur Erweiterung des Fördergebiets ‚Aktive Kernbereiche in Hessen‘ für den Bereich der Innenstadt Schlüchtern erfolgt gem. der beigefügten Kartenabgrenzung in Anlage 1 zu diesem Beschluss.

In Folge des Projektfortschritts soll nun das Fördergebiet nach Westen hin erweitert werden. Damit sollen neue Potenziale genutzt werden, die zur Stärkung des Kernbereichs beitragen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	31
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

12. Beschlussfassung über den Stellenplan zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem als Anlage beigefügten Stellenplan der ständigen Bediensteten der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2018 zu.

Die auf dem Titelblatt verhängte Wiederbesetzungssperren gelten nicht für die zusätzlich geschaffenen Stellen in den Produkten 01.01.02 Verwaltungssteuerung (Pressestelle) und 15.02.01 Bauverwaltung.

Für die im Produkt 06.04.01 KITA Allgemein zusätzlich geschaffene Stelle wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, bis über deren tatsächliche Notwendigkeit abschließend entschieden ist.

Beförderungen im Bereich der Beamten und Höhergruppierungen bei den Tarifangestellten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese durch Gutachten belegt sind.“

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden fraktionsübergreifend folgende Änderungen bzw. Ergänzungen formuliert:

„Produkt 06.04.01 – KITA Allgemein – zusätzlich geschaffene Stelle

Vor Besetzung der Stelle ist über die Durchführung einer Ausschreibung der externen Dienstleistung zu überprüfen, welche Variante – eigenes Personal oder externe Auftragsvergabe – die kostengünstigere ist.

Produkt 15.02.01 – Bauverwaltung – zusätzlich geschaffene Stelle

Die Besetzung der Stelle soll lediglich mit einem technischen Angestellten oder einem Verwaltungsangestellten erfolgen.

Produkt 02.01.01 – Ordnungsaufgaben

Schaffung einer zukünftigen Ausbildungsstelle für den Hilfspolizeidienst“

Abstimmungsergebnis über den im Haupt- und Finanzausschuss interfraktionell geänderten bzw. ergänzten Beschlussvorschlag:

Zustimmung: 16
Ablehnung: 5
Enthaltung: 10

13. Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 22.11.2017 sowie die Beschlussfassung über die Umsetzung des Betreuungsbedarfes in der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2017/2018

Der Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 22.11.2017 wurde durch den Stadtverordneten Dr. Büttner gegeben. Durch Dr. Büttner wurde beantragt gemäß nachstehenden Empfehlung des Sozialausschusses zu beschließen:

„Umsetzung des Betreuungsbedarfes in der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2017/2018

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den durch den Magistrat für das laufende Kindergartenjahr festgestellten Platzbedarf und die vorgestellten Optionen zur Umsetzung zur Kenntnis.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, unter besonderer Berücksichtigung der Optionen 1, 2 und 5, Betreuungsplätze dem individuellen Bedarf zuzuordnen.
3. Finanzielle Anreize und Qualifizierungsmöglichkeiten für Tagespflegepersonen sollen einen Beitrag leisten, neue U3-Plätze zu schaffen.
Der Magistrat wird beauftragt, für U3- und Randzeitenbetreuung eine Satzung bzw. Förderrichtlinien auszuarbeiten und möglichst zeitnah der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Sozialausschuss nimmt den Antrag der Kita Sternenfänger des BMWK auf Erweiterung der Öffnungszeiten zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu. Die Kosten für die Erweiterung sind im Haushalt 2018 zu berücksichtigen. Der Magistrat wird beauftragt, die Satzung bezüglich der Betreuungsgebühren anzupassen und möglichst zeitnah der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsentwurf 2018 bereits vorsorglich zu berücksichtigen. Hierfür sind zunächst für die Kita Weitzelstraße zusätzliche Erzieher-Stellen im Stellenplan vorzusehen. Darüber hinaus sind die Kosten für die Erweiterung der Kita Sternenfänger und die finanziellen Anreize für die Kindertagespflegepersonen qualifiziert zu schätzen und ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 31
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

14. Antrag der BBB-Fraktion vom 24.11.2017 betr. Prüfung der Richtlinien des Förderprogramms "Ländlicher Raum" und Umsetzung des Förderprogramms "Jung kauft alt" in der Innenstadt

Der Antrag der BBB-Fraktion wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses durch den Stadtverordneten Wuthenow zurückgezogen. Auf die angekündigte Überarbeitung des Antrages wurde verzichtet.

15. Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2017 betr. "Bergwinkel-Starter-Kit" für neugeborene Kinder in Schlüchtern

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Heil vorgetragen und begründet:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, bis zur Sommerpause des Stadtparlamentes einen Vorschlag für ein mögliches ‚Bergwinkel-Starter-Kit‘ für neugeborene Kinder aus der Gesamtstadt Schlüchtern auszuarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 31
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

gez. Creß, Schriftführer

380 ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT SCHLÜCHTERN NACH VOB/A**a) Auftraggeber:**

Magistrat der Stadt Schlüchtern
Krämerstr. 2
36381 Schlüchtern

b) Verfahrensart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art des Auftrags:

Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten Haubergstraße
Erd-, Kanal-, Wasserleitungs- und Spülbohrarbeiten

d) Ort der Ausführung:

36381 Schlüchtern-Gundhelm, Haubergstraße

e) Art und Leistungsumfang:

Kanalisationsarbeiten
ca. 1.250 m³ Bodenaushub für Kanäle und Baugruben
ca. 1.225 m² Verbau der Gräben und Gruben
ca. 325 m Kanalrohr DN 300-500 GFK SN 10.000 liefern und verlegen
ca. 14 St Kontrollschächte DN 1000 – 1500
ca. 12 St Kanalhausanschlüsse DN 160 PP

Wasserleitungsarbeiten

- ca. 480 m³ Bodenaushub für Leitungen und Gruben
- ca. 275 m PE-HD Druckrohr PE100 160x16,4 mm Steckmuffe liefern und verlegen
- ca. 12 m PE-HD Druckrohr PE 100 160*16,4 mm im Spülbohrverfahren
- ca. 110 m Anschlussleitungen PE-HD DA 50 -63 liefern und verlegen

Straßenbauarbeiten

- ca. 65 m³ Schwarzdecke aufnehmen und entsorgen
- ca. 400 to Teer-/pechhaltige Schwarzdecke bis 1.500 mg/kg
- ca. 260 m³ Frostschutzschicht liefern und einbauen
- ca. 285 to Provisorische Asphaltbinderschicht liefern und einbauen

f) Aufteilung in Lose:

nein

g) Ausführungszeit:

Beginn, ca. 05.03.2018
Bauende: 20.07.2018

h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Magistrat der Stadt Schlüchtern
Krämerstr. 2
36381 Schlüchtern
Tel.: 06661 / 85-306
Fax: 06661 / 85-399
Mail: bauamt@schluechtern.de

i) Zahlung:

30,00 EUR einschl. 19 % MwSt.
Gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks mit der Bewerbung oder per Überweisung an:

Magistrat der Stadt Schlüchtern
IBAN: DE18 5305 1396 0000 0099 46
BIC: HELADEF1SLU
Kreditinstitut: Kreissparkasse Schlüchtern
Verwendungszweck: Ausschreibung Haubergstraße

Eine Rückerstattung erfolgt nicht. Die Unterlagen werden erst nach Zahlungseingang bzw. Eingang des Schecks versandt.
Bezug der GAEB-Dateien im Internet. Internetadresse wird schriftlich bekannt gegeben.

j) Frist für die Einreichung der Angebote:

Schlussstermin für den Angebotseingang siehe Punkt m) nachfolgend

k) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Magistrat der Stadt Schlüchtern
Bauamt, Zimmer 306
Krämerstr. 2
36381 Schlüchtern

l) Sprache:

deutsch

m) Angebotseröffnung:

Mittwoch, den 24.01.2018, 10:00 Uhr

**Anschrift: Magistrat der Stadt Schlüchtern
Zimmer 306 / Bauamt (3.Stock)
Krämerstraße 2
36381 Schlüchtern**

Die Angebote sind auf Datenträger sowie einfach als Papierausdruck einzureichen. Bei der Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

n) Zahlungen:

Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B

o) Rechtsform für Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter.

p) Mindestbedingungen:

Voraussetzung für die Vergabe von Kanalisationsarbeiten:

Nachweis der Qualifikation vor Auftragsvergabe nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 1

(z.B.: Gütezeichen Güteschutz Kanalbau AK1 oder AK2)

DVGW-Bescheinigung GW-301

Eigenerklärung zur Eignung gemäß EFB 124 bzw. Eintrag im Präqualifikationsverzeichnis

q) Zuschlagsfrist:

05.03.2018

r) Änderungsvorschläge und Nebenangebote:

sind zugelassen

s) Beschwerdestelle / Nachprüfstelle:

Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle

Schlüchtern, den 14.12.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern für den Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

**381 AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT
HOHENZELL**

Die Jagdgenossenschaft Hohenzell lädt am

Freitag, dem 5. Januar 2018, um 19:00 Uhr,

in das Feuerwehrgerätehaus Hohenzell zur außerordentlichen Versammlung ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Neuverpachtung des Jagdbezirkes
2. Aufhebung des bestehenden Pachtvertrages

Schlüchtern-Hohenzell, 11.12.2017
Der Jagdvorstand

382 SECHSTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN VOM 06.09.2011

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 11.12.2017 folgende

Sechste Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern

beschlossen:

Artikel I**§ 28 erhält folgende Fassung:**

„Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 36,62 € |
| b) Abwasser aus Gruben | 31,27 € |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 2,50 € erhoben.“

Artikel II

Diese Fünfte Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 12.12.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

383 ACHTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN VOM 23.01.2001 IN DER FASSUNG DER ARTIKELSATZUNG VOM 18.12.2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 11.12.2017 folgende

**Achte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung
für die Stadt Schlüchtern in der Fassung der Artikelsatzung**

beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungs-ort. Als Messeinrichtungen können auch Funkgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

§ 10 A Ablesen/Auslesen wird neu eingefügt:

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers
 3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten ermittelten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 2,74 € (2,56 € + 0,18 € Umsatzsteuer).

Artikel II

Diese Achte Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 12.12.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

384 ZWEITE NACHTRAGSSATZUNG ZURGEBÜHRENSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN, DES SCHULKINDERHAUSES (CJD SCHLOSS HAUSEN) SOWIE DER KINDERTAGESSTÄTTE DES BEHINDERTENWERKES

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in ihrer Sitzung am 11.12.2017 nachstehende

Zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Schlüchtern über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen, des Schulkinderhauses (CJD Schloss Hausen) sowie der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes

erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Betreuungsgebühren betragen wie folgt:

Für Kinder unter 3 Jahren (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat)

	Uhrzeit	monatl. Gebühren	Gebühren für Einzeltage (Spontanbuchung)
Vormittagsbetreuung	07:00 bis 13:00 Uhr	135,00 €	nicht buchbar
Mittagsbetreuung zzgl. Verpflegungsentgelt	13:00 bis 14:00 Uhr	20,00 € 65,00 €	5,00 € 3,50 €
Nachmittagsbetreuung	14:00 bis 17:00 Uhr	40,00 €	10,00 €
Für ganztägige Betreuung in der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes Main-Kinzig e.V. (ohne Mittagsversorgung) 180,00 €/mtl.			

Für Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt

	Uhrzeit	monatl. Gebühren	Gebühren für Einzeltage (Spontanbuchung)
Vormittagsbetreuung	07:00 bis 13:00 Uhr	90,00 €	nicht buchbar
Mittagsbetreuung zzgl. Verpflegungsentgelt	13:00 bis 14:00 Uhr	18,00 € 65,00 €	4,00 € 3,50 €
Nachmittagsbetreuung	14:00 bis 17:00 Uhr	40,00 €	8,00 €
Für ganztägige Betreuung in der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes Main-Kinzig e.V. (ohne Mittagsversorgung) 150,00 €/mtl.			

Artikel II

Die Zweite Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, 12.12.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

385 SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON RÄUMEN UND EIN- RICHTUNGEN IN DER STADTHALLE SCHLÜCHTERN

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung in Schlüchtern in ihrer Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle Schlüchtern werden Benutzungsgebühren sowie Pauschalen für Nebenkosten und Reinigung erhoben.

Für das Erheben der Benutzungsgebühren werden 3 unterschiedliche Tarife zugrunde gelegt, die sich wie folgt unterteilen:

Tarif A a) Übungsstunden und Proben von Vereinen, Verbänden, Theatergruppen und ähnlichen Gruppierungen, sofern keine Besucher und Zuschauer zugelassen sind (Nebenkosten nach § 2 Abs. 1 werden bei diesen Veranstaltungen nicht in Rechnung gestellt)
b) Schulveranstaltungen, zu denen ausschließlich Schüler und deren Angehörige Zutritt haben und bei denen keine Speisen und Getränke zum Verkauf angeboten werden

Tarif B a) Veranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Schlüchtern sofern die Veranstaltung in Einklang mit dem satzungsgemäßen Zweck der Gemeinnützigkeit steht

- b) Veranstaltungen von sonstigen Vereinen, zu denen ausschließlich die Mitglieder eingeladen werden, kein Eintritt erhoben wird und eine Bewirtschaftung nur von untergeordneter Bedeutung ist (z.B. Jahreshauptversammlung, Festkommers, Weihnachtsfeier usw.)
- c) Veranstaltungen von Schulen, Kirchen, politische Parteien, karitative Einrichtungen und artverwandte Nutzer sofern die Veranstaltung durch den jeweiligen Träger durchgeführt wird, dessen Ideologien entspricht, kein Eintritt erhoben wird und ein wirtschaftliches Interesse nicht im Vordergrund steht (z.B. Schulkonzerte, Gottesdienste, Wahlveranstaltungen, Theateraufführungen, Blutspenden, Weihnachtsfeiern, Mitgliederversammlungen und ähnliches) sowie sonstige karitative Veranstaltungen, bei denen der Erlös einem anerkannten karitativen Zweck gespendet wird unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- d) Veranstaltungen von Gewerbetreibenden, Unternehmen, Behörden udgl. zu denen ausschließlich Betriebsangehörige, Mitarbeiter oder Mitglieder eingeladen sind (z.B. Betriebsversammlungen, Weihnachtsfeiern usw.)
- e) Familienfeiern aller Art (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen, Tröster usw.)

Tarif C Gewerbliche Veranstaltungen aller Art sowie Veranstaltungen, bei denen das wirtschaftliche Interesse des Benutzers im Vordergrund steht

(2) Sollte keine eindeutige Zuordnung einer Veranstaltung zu einem der in Ziffer 1 genannten Tarife möglich sein, entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Bürgermeister über deren Zuordnung.

(3) Bei Veranstaltungen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum stattfinden, kann der Magistrat auf Antrag einen Nachlass auf die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 gewähren.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen werden wie folgt festgesetzt:

Raum	Größe ca.	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Nebenkosten	Reinigung
Großer Saal	260 m ²	25,00 €	100,00 €	520,00 €	140,00 €	150,00 €
Kleiner Saal	130 m ²	10,00 €	50,00 €	250,00 €	75,00 €	75,00 €
Bühne	90 m ²	10,00 €	30,00 €	170,00 €	50,00 €	50,00 €
Foyer*	120 m ²	10,00 €	30,00 €	200,00 €	0,00 €	60,00 €
Saaltheke	30 m ²	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	50,00 €

*) Gebühren der Tarife A-C fallen nur dann an, wenn eine direkte Nutzung des Foyers erfolgt (z. B. durch Bestuhlung, Bewirtung udgl.)

(2) Die Inanspruchnahme der Räume im Kellergeschoss wird Vereinen ausschließlich zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt. Die Benutzungsgebühren einschließlich anfallender Nebenkosten werden wie folgt festgesetzt:

Raum	Größe ca.	einmalig	monatlich	jährlich	Reinigung* (je Nutzung)
Gruppenraum 1	45 m ²	10,00 €	25,00 €	125,00 €	25,00 €
Gruppenraum 2	60 m ²	15,00 €	40,00 €	200,00 €	30,00 €
Vereinsraum	100 m ²	20,00 €	50,00 €	250,00 €	50,00 €

*) sofern eine Reinigung der Räume durch die nutzenden Vereine erfolgt, werden keine Kosten für die Reinigung erhoben

(3) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 werden für jeden Tag der Nutzung erhoben. Kann die Stadthalle wegen Auf- und Abbauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, an Tagen vor oder nach einer Veranstaltung nicht für weitere Vermietungen genutzt werden, ist für den 1. Tag eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25 % und für jeden weiteren Tag eine Gebühr in Höhe von 10% der Benutzungsgebühren nach dem jeweiligen Tarif gemäß Abs. 1 zu entrichten. Für die Inanspruchnahme nach Satz 2 werden keine Neben- und Reinigungskosten erhoben.

(4) In den Benutzungsgebühren enthalten ist eine Einweisung durch den Hausmeister. Für darüberhinausgehende Tätigkeiten des Hausmeisters wird eine Lohnkostenpauschale in Höhe von 10,50 € je angefangene Viertelstunde erhoben. Sie wird fällig, wenn die Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung erforderlich ist oder wenn seine Anwesenheit von dem Benutzer ausdrücklich gewünscht wird. Sie wird auch fällig, wenn die Bestuhlung der Halle durch den Hausmeister erfolgt.

(5) Für das Entleihen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen wird ein Nutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe durch den Magistrat festzusetzen ist.

(6) Die Benutzungsgebühren, Lohnkostenpauschalen und Nutzungsentgelte erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 3

Die Gebühren werden von dem Benutzer durch die Ausstellung eines Gebührenbescheides angefordert. Von dem Benutzer kann vorab die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

§ 4

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungskosten-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung der Stadt Schlüchtern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle Schlüchtern vom 2. Juli 2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, den 12.12.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

386 ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung in Schlüchtern am 11.12.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstauffall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Schlüchtern entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Schlüchtern entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Schlüchtern entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

• Stadtverordnete	24,00 €
• Ehrenamtliche Stadträte	24,00 €
• Mitglieder der Ortsbeiräte	12,00 €
• Mitglieder des Ausländerbeirates	12,00 €
• Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	5,00 €
• Mitglieder in Ausschüssen und Kommissionen	24,00 €

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes für ehrenamtliche Stadträte, wenn sie auf ausdrückliche Anweisung des Bürgermeisters an einer Veranstaltung teilnehmen oder in seinem Namen repräsentative Aufgaben übernehmen.

- (3) Das Sitzungsgeld (Abs. 1) und die Aufwandsentschädigung (Abs. 2) für mehrere entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Dreifache begrenzt.

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

• die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	80,00 €
• Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	60,00 €
• ehrenamtliche/r Erste Stadträtin/Erster Stadtrat	185,00 €
• ehrenamtliche Stadträte	80,00 €
• Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	55,00 €
• die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	55,00 €
• die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates	25,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Die oder der stellvertretende Vorsitzende erhält im Falle der Vertretung der oder des Vorsitzenden für jeden vollen Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe der oder des Vertretenen.

- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer, die dem Gremium nicht angehören und keine Bediensteten der Stadt Schlüchtern sind, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Entschädigung eines Mitglieds nach Abs. 1.

- (7) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung in Höhe von 72,00 € gewährt. Eine Entschädigung nach Abs. 2 wird in diesem Fall nicht mehr gewährt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 4 pro Jahr begrenzt.
- (3) Gemäß§§ 36a Abs. 4 HGO erhalten die Fraktionen eine monatliche Erstattung für Ihre Aufwendungen in Höhe von 75,00 €. Diese erhöht sich um 15,00 € monatlich für jedes teilnahmeberechtigte Mitglied (§ 36a Abs. 1 HGO).

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Schlüchtern vom 13.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, den 12.12.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

387 EINGESCHRÄNKTE ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN AN DEN WEIHNACHTSFEIERTAGEN UND ZUM JAHRESWECHSEL

Die **Dienststellen der Stadtverwaltung** bleiben in der Zeit vom 27. Dezember 2017 bis einschließlich 29. Dezember 2017 geschlossen. Darüber hinaus bleiben die Stadtkasse sowie die Sozialstelle bis einschließlich 3. Januar 2018 geschlossen.

Eine Rufbereitschaft besteht für das **Standesamt**, jedoch ausschließlich für die Beurkundung von Sterbefällen.

Für den **Stadtbauhof**, das **Wasserwerk** und die **Abwasserreinigungsanlage** sind ebenfalls Bereitschaftsdienste eingerichtet.

388 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält durch Herrn Kaib an folgenden Tagen im **Januar 2018** Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Besprechungsraum, EG., im „Haus des Handwerks“, Krämerstr. 5, Schlüchtern, Tel.: 06661 / 85-370, ab:

Freitag, den 5. Januar 2018

Freitag, den 19. Januar 2018

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise etc., Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 / 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

389 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

am 23.12.: **Wilhelm Paul**, Talweg 6,
36381 Schlüchtern-Hutten

zum 85. Geburtstag

am 24.12.: **Irene Stoll**, Kressenbacher Straße 6,
36381 Schlüchtern-Breitenbach

zum 75. Geburtstag

- am 25.12.:** **Karin Schmidting**, Zehntstraße 10,
36381 Schlüchtern-Hohenzell **zum 75. Geburtstag**
- am 28.12.:** **Erika Möller**, Badeweg 1A,
36381 Schlüchtern-Hutten **zum 75. Geburtstag**
Gerhard Müller, Eisenbahnstraße 73,
36381 Schlüchtern-Elm **zum 70. Geburtstag**
- am 29.12.:** **Elisabeth Röder**, Hauptstraße 21,
36381 Schlüchtern-Vollmerz **zum 80. Geburtstag**
- am 30.12.:** **Helmut Fuchs**, Struthrain 7,
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 80. Geburtstag**
Peter Schütz, Eisenbahnstraße 22,
36381 Schlüchtern-Elm **zum 70. Geburtstag**
- am 01.01.:** **Inge Blume**, Brückenauer Straße 30,
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 85. Geburtstag**
Hannelore Faust, Sannerzer Straße 14,
36381 Schlüchtern-Herolz **zum 75. Geburtstag**
Christina Ruster, Seilerweg 3,
36381 Schlüchtern-Herolz **zum 70. Geburtstag**
- am 02.01.:** **Willi Weitzel**, Freiensteinauer Straße 7,
36381 Schlüchtern-Kressenbach **zum 70. Geburtstag**
- am 03.01.:** **Ingeborg Eckhardt**, Lenne 2,
36381 Schlüchtern-Kressenbach **zum 70. Geburtstag**
- am 05.01.:** **Anna Baist**, Krämerstraße 57,
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 85. Geburtstag**
Johanna Hanncke, Bergwinkelweg 2,
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 80. Geburtstag**

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.